

S a t z u n g

"Mia san Aitingen e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Mia san Aitingen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Großaitingen, Landkreis Augsburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, die Fans des F.C. Bayern München e.V. zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen sowie die ideelle Förderung der Belange des F.C. Bayern München e.V. und eventueller gesellschaftsrechtlicher Nachfolgeformen des F.C. Bayern München e.V. sowie die gemeinsame Freizeitgestaltung der Mitglieder, insbesondere durch:

- Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen der Fußballmannschaften des F.C. Bayern München e.V.
- Teilnahme an Fußballturnieren anderer Fanclubs des F.C. Bayern München e.V.
- die Unterstützung von Maßnahmen/geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Gewaltbekämpfung in Fußballstadien.

Der Verein ist gegen jegliche Art von Randalismus, Vandalismus und Hooligans. Er ist politisch und konfessionell neutral. Minderheiten verdienen seinen besonderen Schutz.

(2) Der Verein mit Sitz in Großaitingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied des erweiterten Präsidiums zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das erweiterte Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des erweiterten Präsidiums zu erklären und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere:

- in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstößt
- dem Wohl und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet
- von einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einem Verein, der Mitglied des Deutschen Fußballbundes (DFB) ist, mit einem Stadionverbot belegt wird.
- mit dem fälligen Jahresbeitrag drei Monate in Zahlungsverzug ist

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das erweiterte Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. In den ersten drei Fällen ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Ist ein Mitglied mit dem fälligen Jahresbeitrag des Kalenderjahres mehr als drei Monate in Verzug, ist das Mitglied schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zu mahnen. Kann bis zum Ablauf der gesetzten Frist ein Zahlungseingang nicht verbucht werden gilt das Mitglied mit dem ersten Tag nach Ablauf der Frist als vom Verein ausgeschlossen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, verliert das Mitglied seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die erneute Aufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitglieds ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an

gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten über den Verein soll nur den eigenen Bedarf abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt, Versteigerungen) ist nicht erlaubt und ist ein Ausschlussgrund. Für durch den Verein bestellte Tickets kann sich jedes Mitglied zum Eigennutzen (eine Karte pro Mitglied) bewerben, sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Karten zur Verfügung stehen, so entscheidet das Losverfahren. Sind zwei Wochen vor dem Termin noch Karten erhältlich, so kann jedes Mitglied noch Karten für Familie oder Freunde unter Angabe der Namen erwerben. Das erweiterte Präsidium entscheidet über diese Verteilung. Bei allen Veranstaltungen und Spielbesuchen ist die Anwesenheit von zwei Vertretern des erweiterten Präsidiums obligatorisch.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds ist die Aufnahmegebühr und der volle Jahresmitgliedsbeitrag sofort fällig.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das erweiterte Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsidium/Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Dem Präsidium des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, seinem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

(2) Das erweiterte Präsidium wird ergänzt durch den Schriftführer und drei Beiräte.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

Das erweiterte Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums

(1) Das erweiterte Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die seines Vizepräsidenten.

(2) Die Beschlüsse des erweiterten Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung und Änderung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom erweiterten Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(2) Das erweiterte Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge in offener Abstimmung per Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss über einen Antrag geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Wahlen

(1) Das erweiterte Präsidium und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Wahlen zum erweiterten Präsidium haben für jedes Mitglied in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Wenn erforderlich, ist eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Die Beiräte können in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

(4) Die unbegrenzte Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist zulässig. Das Präsidium und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist das Präsidium berechtigt, ein kommissarisches Präsidiumsmitglied oder einen kommissarischen Rechnungsprüfer zu berufen. Kommissarisch bestimmte Präsidiumsmitglieder oder Rechnungsprüfer bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der dann entsprechende Neuwahlen stattzufinden haben, im Amt. Präsidiumsmitglieder oder Rechnungsprüfer, die ihr Amt aufgrund derartiger Neuwahlen erlangt haben, bleiben bis zum Ende der Amtsperiode des Präsidiums im Amt.

(6) Die Rechnungsprüfer werden in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gewählt.

(7) Für die Durchführung der Wahlen sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestimmen.

§ 17 Rechnungsprüfung

(1) Der Schatzmeister ist zur Aufbewahrung aller die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke verpflichtet. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Kassenführung ist von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium getätigten Aufgaben. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern, dem Präsidenten und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Entlastung des Präsidiums.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 18 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Zur Änderung der Satzung sind dreiviertel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge von Mitgliedern hierzu müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden, das Vorbringen bei der Mitgliederversammlung reicht nicht. Die Auflösung des Fanclubs ist nur auf einer, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung möglich. Hierzu kann nur das Präsidium laden. Es bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und sein Vizepräsident gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von den Liquidatoren oder der Mitgliederversammlung dann zu bestimmen ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Großaitingen, den 22. Januar 2014

Claudia Friedel 28.11.1977 Eichenstraße 20, 86845 Großaitingen

Jürgen Friedel 09.02.1972 Eichenstraße 20, 86845 Großaitingen

Henry Krappig 30.03.1972 Finkenweg 8, 86845 Großaitingen

Franz Dieminger 14.02.1993 Lindauerstraße 17, 86845 Großaitingen

Andreas Dieminger 10.06.1967 Lindauerstraße 17, 86845 Großaitingen

Tobias Hutter 21.01.1973 Finkenweg 10, 86845 Großaitingen

Christian Hauser 12.02.1968 Wertachstraße 50, 86845 Großaitingen

Elisabeth Theimer 01.12.1965 Erlenweg 6a, 86845 Großaitingen

Roland Theimer 23.01.1973 Erlenweg 6a, 86845 Großaitingen

Thomas Eichner 24.03.1975 Klaiberweg 1, 86845 Großaitingen